

## Durchführung der Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaftssitzungen im Beethoven-Gymnasium

Vor der Sitzung:

### **Einladung:**

Die erste Sitzung der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft findet, entsprechend dem Terminplan des Beethoven-Gymnasiums, spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in sonst geeigneter Form spätestens eine Woche vor dem Termin durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin bzw. die Jahrgangsstufenleitung oder die Schulleitung. Zu allen weiteren Pflegschaftssitzungen im Schuljahr lädt der/die Vorsitzende (SEK I) bzw. der/die 1. Elternvertreter/in (SEK II) der Pflegschaft ein.

### **Leitung der Sitzung:**

Die Leitung der Sitzung erfolgt zunächst durch den/die Vorsitzende/n bzw. den/die 1. Elternvertreter/in des letzten Schuljahres (stellvertretend in Klassen 5: Klassenlehrer/in, in EF: die Jahrgangsstufenleitung). Nach der Wahl übernimmt die neue Elternvertretung die Leitung der Pflegschaftssitzung.

In der Sitzung:

**1. Begrüßung** mit Feststellung der fristgerechten Einladung (1 Woche vor Termin) unter Angabe von Ort, Zeit, Datum und Tagesordnung.

**2. Tagesordnung** festlegen, gibt es Ergänzungen? TO erweitern oder bestätigen lassen.

### **3. Protokoll**

3.1. Genehmigung des letzten Protokolls, falls vorhanden.

3.2. Neue Protokollführung festlegen.

3.3. Ergebnisprotokoll schreiben lassen; muss mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Mehrheiten enthalten, mit denen sie gefasst werden. Protokollblatt hat Klassenlehrer/in; handschriftliches Protokoll ist ausreichend (s. auch Punkt 8).

3.4. Anwesenheitsliste; Formblatt hat Klassenlehrer.

3.5. Protokoll am Folgetag im Sekretariat abgeben.

### **4. Wahlen**

**4.1. Wahlleitung:** der/die Vorsitzende bzw. der/die 1. Elternvertreter/in des letzten Schuljahres (stellvertretend in Klassen 5: Klassenlehrer/in, in EF: die Jahrgangsstufenleitung) setzt einen Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl ein (freiwillige Meldung, Wahlausschuss verzichtet auf Kandidatur)

**4.2. Stimmberechtigte Mitglieder:** Pro nicht volljähriger Schülerin bzw. nicht volljährigem Schüler nur eine Stimme für jedes Elternpaar bzw. anwesende Erziehungsberechtigte.

**4.3. Beschlussfähigkeit feststellen:** Die Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Pflegschaft als beschlussfähig. (Die Pflegschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist, hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen)

**4.4. Wählbar** sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie abwesende stimmberechtigte Mitglieder, sofern sie sich zur Kandidatur vorher verbindlich bereit erklärt haben. Ausnahme: Eltern, die an der Schule als Lehrer unterrichten.

#### **4.5. Durchführung der Wahlen**

- a. Der **Wahlausschuss** sammelt die Namen der sich zur Wahl stellenden Kandidaten (Vorschlag durch stimmberechtigte oder beratende Mitglieder, z. B. Eltern volljähriger Schüler/innen) und zählt die Stimmen aus.
- b. **Anzahl der zu Wählenden:**

**Für SEK I:** in den Klassen 5 bis 9 werden je ein Elternvertreter/eine Elternvertreterin und eine Stellvertretung gewählt.

**Für SEK II:** In den Jahrgangsstufen EF, Q1, Q2 werden pro angefangene 20 nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe je ein Elternvertreter/eine Elternvertreterin und eine Stellvertretung gewählt.

- c. Die Wahlen werden schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen (s. u.) durchgeführt. Gewählt ist/sind der Kandidat/die Kandidatin bzw. die Kandidaten, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint bzw. vereinen. Bei Stimmgleichheit mit relevanter Auswirkung auf das Endergebnis muss eine Stichwahl durchgeführt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- d. **Durchführung der Wahlgänge:**

**Für SEK I:**

1. Wahlgang: Wahl des/der Vorsitzenden (stimmberechtigt in der Schulpflegschaft)
2. Wahlgang: Wahl der Stellvertretung des/der Vorsitzenden (nicht stimmberechtigt in der Schulpflegschaft)

**Für SEK II:**

1. Wahlgang: Wahl des 1. Elternvertreters (stimmberechtigt in der Schulpflegschaft)
2. Wahlgang: Wahl des Stellvertreters des 1. Elternvertreters (nicht stimmberechtigt in der Schulpflegschaft)
3. Wahlgang: Wahl der weiteren Elternvertreter (stimmberechtigt in der Schulpflegschaft) entsprechend der Reihenfolge der Stimmverteilung. Hierbei hat jeder/jede Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Vertreter oder Vertreterinnen gewählt werden müssen.

4. Wahlgang: Wahl der Stellvertreter der weiteren Elternvertreter (nicht stimmberechtigt)  
Hierbei hat jeder/jede Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden müssen.

- e. Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Das Ergebnis der Wahl sowie die Zustimmung der gewählten Kandidaten werden in das Protokoll aufgenommen.

**5. Abgabe des Vorsitzes** an den neu gewählten Vorsitzenden oder die neu gewählte Vorsitzende bzw. den 1. Elternvertreter oder die 1. Elternvertreterin nach seiner/ihrer Wahl.

**6. Einladungen** (werden vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin (Klassen 5 bis 9) bzw. von der Jahrgangsstufenleitung (EF, Q1, Q2) mitgebracht und ausgegeben):

- zur ersten Schulpflegschaftssitzung und zur ersten Schulpflegschaftswanderung, sofern diese Einladungen schon vorliegen, an die Gewählten (Pflegschaftsvorsitzende und weitere Vertreter als Mitglieder der Schulpflegschaft; auch die Vertreter/innen sind teilnahmeberechtigt),
- Formulare für Fachkonferenzen werden an interessierte Eltern ausgegeben.

**7. Abarbeiten der weiteren Tagesordnung**

**8. Sitzung beenden, Protokoll mit Zeitangabe (Beginn/Ende) beenden;**

Unterschriften: Vorsitz oder Klassen-/Stufenleitung (links) und Protokollant/in (rechts). Protokoll mit Anwesenheitsliste und allen anderen Anlagen spätestens am Folgetag im Sekretariat abgeben (s. auch Punkt 3.5.).